

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten St.-Mang-Kirche
Friedhof „Unter der Burghalde“*

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 1 Gestaltung

- (1)
 - a) Gegenstände, die zur Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet – dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes oder der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
 - b) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Würde des Ortes entspricht, sich der Umgebung anpasst und christliches Empfinden nicht verletzt.
- (2)
 - a) Mit dem Gesuch ist bei dem Friedhofsträger eine Zeichnung mit Beschriftung des Grabmals in DIN A 4- Format einzureichen.
 - b) Diese enthält:
 - beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von 1: 10
 - mit Hauptmaßen
 - Schriftart und Höhe der Schriftzeichen
 - Namen des/der Verfertigers/-in
 - Namen des/der Verstorbenen
 - Namen des/der Nutzungsberechtigten
 - Namen des/der Auftraggebers/-in, falls dieser nicht der/die Grabnutzungsberechtigte ist
 - Inschrift des Grabmals
 - verwendete Werkstoffe
 - c) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen.
- (4) Als Werkstoff für Grabmale dürfen in erster Linie Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden. Holz und Eisen sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (5) Ein Grabmal soll möglichst aus einem Stück hergestellt werden. Werden verschiedene Materialien angewandt, so ist dies im Entwurf detailliert zu beschreiben.
- (6) Nicht gestattet sind Nachbildungen von Felsen und Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips und Zement, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
- (7) –entfällt–
- (8) Größe des Grabmales:
 - maximal $\frac{3}{4}$ der Grabbreite
 - nicht höher als 1,40 m, gemessen ab Grabmal umgebendem Gelände
 - Stelen dürfen maximal 1,80 m hoch sein, gemessen ab Grabmal umgebendem Gelände
 - Maximale Höhe bei Kindergräbern 0,90 m, gemessen ab Grabmal umgebendem Gelände
- (9) Auf Familiengräbern darf nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (10) Die Inschrift und ergänzende Symbolik sollen das Andenken des/der Verstorbenen würdig bewahren.
- (11) Schriften, Symbole und Ornamente sind als gestalterisches Element zulässig und dürfen nur eine angemessene Fläche des Grabmals einnehmen.

***Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten St.-Mang-Kirche
Friedhof „Unter der Burghalde“***

(12) Grabeinfassungen

- a) Steinerne Einfassungen entsprechen dem Material des Grabmales und dürfen nicht höher als 10 cm im Mittel aus dem Erdreich herausragen
- b) Grabeinfassungen und –einfriedungen aus Eisen und Holz sind nicht gestattet.

(13) Integrierte Urnenbestattung:

- a) ein Urnengrab entspricht in der Regel in Länge und Breite einem Einzelgrab
- b) als Grabmal ist eine Stele zu verwenden:
Mindestgröße 1,20 x 0,20 x 0,20 m, Maximalhöhe 1,70 m, Mindeststärke generell 0,20 m
- c) die Grabeinfassung kann wahlweise entfallen
- d) entfällt die Grabeinfassung, wird die Grabfläche eingekiest.

(14) Fundament und Befestigung des Grabmales:

- a) Das Fundament soll aus Beton bestehen.
- b) Grabmale sind nach den aktuell gültigen Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Steinmetzhandwerkes zu versetzen.
- c) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Anweisung des Friedhofwärters entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- d) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen verursacht wird. Sie haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen.
- e) Wird von der Friedhofsverwaltung bei der jährlichen Standsicherheitsprüfung festgestellt, dass bei Grabmalen die Standsicherheit nicht gewährleistet ist, wird der/die Nutzungsberechtigte informiert und hat sofort Abhilfe zu schaffen.
- f) Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen.
- g) Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Kirchenverwaltung berechtigt, es auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- h) Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender Veröffentlichung notwendige Arbeiten anordnen.
- i) Grabmale und Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum am Grabmal vorbehalten.

§ 2 Genehmigung des Grabmales

- (1) Der Antrag zur Genehmigung der Aufstellung soll rechtzeitig, vor der Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (3) Dem ausführenden Steinmetz kann die Zulassung zum Friedhof entzogen werden

§ 3 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch die Kirchenverwaltung besonders zu schützen.
Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
- (2) Denkmalgeschützte Gräber fallen bei Auflösung dem Friedhofsträger zu, mit der Absicht sie einer weiteren Nutzung zuzuführen. Notwendige Änderungen sind vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege genehmigen zu lassen.

***Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten St.-Mang-Kirche
Friedhof „Unter der Burghalde“***

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 4 Aufrichtung des Grabhügels

- (1) Nach jeder Beisetzung erfolgt die Aufrichtung des Grabhügels durch den Friedhofsarbeiter. Sie kann von diesem ausnahmsweise den Angehörigen oder den von ihnen Beauftragten - unter seiner Aufsicht - gestattet werden. Der Grabhügel soll nicht höher als 10 cm sein.
- (2) Die Gräber sind möglichst innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügel.

§ 5 Grabgestaltung

- (1) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten.
- (2) Geschieht dies trotz schriftlicher und/oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie auf Anordnung der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden (§ 15 der Friedhofsordnung vom 25.05.2004). Die öffentliche Aufforderung erfolgt durch dreimonatigen Aushang an der Anschlagtafel am Leichenhaus.
- (3) Die Gräber sollen mit einheimischen Gewächsen, Reihengräber nicht mit Bäumen oder größeren Sträuchern bepflanzt werden.
- (3) Die Benutzung der Wegflächen und Nachbargräber darf durch die Grabpflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Friedhofsarbeiter ist berechtigt, Bäume und Sträucher, die bei Belegung eines Nachbargrabes stören, zu beseitigen. Sie gehen damit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Soweit kurzfristig möglich, soll der/die betroffene Nutzungsberechtigte vorher verständigt und zur sofortigen Abhilfe aufgefordert werden.

§ 6 Grabpflege

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb nicht gestattet.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, störende Anpflanzungen und unzulässige Einfriedungen nach erfolgloser Aufforderung zur Abhilfe ohne Ersatzpflicht beseitigen zu lassen.

***Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten St.-Mang-Kirche
Friedhof „Unter der Burghalde“***

III. Schlussbestimmungen

§7 Ausnahmeregelungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von dem vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von den Richtlinien und sonstigen Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht noch eine Forderung nach gleichzeitiger Ausnahme an anderer Stelle.

§ 8 Gültigkeit

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 25.05.2004. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Kempten, den 16. November 2004

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Mangkirche, Kempten
Der Kirchenvorstand